



Eingliederungshilfe für den behinderungsbedingten Studienmehrbedarf – Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes: Was bleibt? Was ändert sich?

Im Rahmen des am 23.12.2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird unter anderem die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen neu geregelt, über die Studierende die Kostenübernahme für ihren behinderungsbedingten Studienmehrbedarf – also z.B. für Studienassistenzen, Gebärdensprachdolmetscher/innen oder studienbezogene technische Hilfsmittel – geltend machen können.

Das Deutsche Studentenwerk hat sich gemeinsam mit Verbänden und Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen im Gesetzgebungsprozess engagiert und für eine umfassende Absicherung der Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen eingesetzt. Leider hat der Gesetzgeber die Chance nur unzureichend genutzt, die sozialrechtlichen Regelungen besser als bisher an moderne Studienstrukturen und Bildungsverläufe anzupassen. Eine Reihe geplanter Verschlechterungen konnte immerhin verhindert und einige Verbesserungen durchgesetzt werden: so wird es auch zukünftig eine bundeseinheitliche Regelung für die Leistungen zur Teilhabe an Hochschulbildung geben, und die umstrittene Neuregelung zum leistungsberechtigten Personenkreis wurde vorerst ausgesetzt. Zudem haben Masterstudierende und viele Studierende mit abgeschlossener Berufsausbildung ab 2020 nun einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Eingliederungshilfe im Studium. Gleichzeitig drohen Verschlechterungen durch die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts und die Möglichkeit, Leistungen für mehrere Studierende gemeinsam zu erbringen.

Im Folgenden sind wesentliche Aspekte zum Thema Eingliederungshilfe für Studierende mit Behinderungen zusammengestellt. Andere Regelungen können alternativ oder zusätzlich relevant werden. Das gilt z.B. für Studierende, deren Behinderung Folge von Unfall oder Impfschäden sind und die deshalb u. U. Leistungsansprüche gegenüber anderen Reha-Trägern geltend machen können, oder für Studierende, die neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch auf Leistungen zur Pflege angewiesen sind. Konkrete Auswirkungen der studienspezifischen Neu-Regelungen werden erst nach deren Inkrafttreten am 1. Januar 2020 deutlich werden.

Das Bundesteilhabegesetz ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66 vom 29.12.2016 veröffentlicht und digital einzusehen unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7. Am Ende des Dokuments finden Sie § 112 SGB IX-neu abgedruckt, mit dem die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung geregelt werden.

Gestaffeltes Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen: wesentliche Änderungen in Bezug auf Teilhabeleistungen für Studierende ab 2020

Das Bundesteilhabegesetz ist ein Artikelgesetz, mit dem verschiedene bestehende Gesetze und Verordnungen geändert werden, insbesondere das Sozialgesetzbuch 9. und 12. Buch (SGB IX und SGB XII). Es sieht ein gestaffeltes Inkrafttreten der einzelnen Regelungen vor.

Während erste Verbesserungen zur Vermögensanrechnung bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, werden die wesentlichen Neuerungen in Bezug auf die Unterstützungsleistungen für Studierende im Rahmen der Eingliederungshilfe erst zum 1. Januar 2020 Gültigkeit erlangen. Die Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises soll zum 1. Januar 2023 verabschiedet werden. Bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen gelten die Regelungen zur Eingliederungshilfe nach SGB XII und die Eingliederungshilfeverordnung fort.

Anspruchsberechtigung und Leistungsträger

a. Individueller Rechtsanspruch für Studierende gesichert (§ 75 SGB IX-neu)

Auch in Zukunft haben Studierende einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, „die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können“ (§ 75 Abs. 1 SGB IX-neu). Die Ansprüche für Studierende auf Leistungen zur „Teilhabe an Bildung“ werden nicht mehr im Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII „Sozialhilfe“) sondern ab 2020 im Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“) geregelt. Die Leistungen umfassen „Hilfen zur Hochschulbildung“ und „Hilfen zur hochschulischen beruflichen Weiterbildung“ (§ 75 Abs. 2 SGB IX-neu). Viele Leistungen, die in Ausführung von § 54 Abs. 1 SGB XII aktuell noch in der Eingliederungshilfeverordnung geregelt sind, werden dann gesetzlich im SGB IX verankert sein.

b. Weiterhin kein vorrangig zuständiger Leistungsträger (§ 91 SGB IX-neu)

Teilhabeleistungen an Bildung für Studierende werden auch zukünftig in den meisten Fällen im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht. Sie sind somit weiterhin Ländersache. Die Länder bestimmen die durchführenden Träger der Eingliederungshilfe selbst. Dadurch können sich unterschiedliche Zuständigkeiten ergeben. Das Nachrangprinzip der Eingliederungshilfe bleibt erhalten. Das bedeutet, dass auch in Zukunft geprüft werden wird, inwiefern Studierende selbst oder Dritte, insbesondere andere Sozialleistungsträger (z.B. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung), für die benötigten Leistungen vorrangig aufkommen müssen. Das Gesetz mahnt dezidiert darüber hinaus andere Stellen zur Leistungserbringung an, die gesetzlich verpflichtet sind, „in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten oder zu fördern“ (§ 91 Abs. 2 SGB IX-neu). Schon heute versuchen Träger der Eingliederungshilfe Hochschulen stärker in die Pflicht zu nehmen und Studierende auf deren Angebote zu verweisen.

c. Neu-Definition des leistungsberechtigten Personenkreises ab 2023 (§ 99 SGB IX-neu)

Bis zum Jahr 2023 wird der Personenkreis, der Ansprüche auf Eingliederungshilfe geltend machen kann, unverändert nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und §§ 1 und 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung bestimmt. Eingliederungshilfeleistungen erhalten danach Menschen mit wesentlichen Behinderungen.

Parallel dazu soll bis 2023 wissenschaftlich erforscht und modellhaft erprobt werden, wie der leistungsberechtigte Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angemessen definiert werden kann (Artikel 25 BTHG Abs. 3 und 5). Die Neuregelung

soll sich an den ICF¹-Lebensbereichen ausrichten (Artikel 25a BTHG zum § 99 SGB IX-neu). Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung (Stichwort: „5 von 9“) war im Gesetzgebungsverfahren von Behindertenverbänden und Wissenschaftler/innen als nicht UN-BRK-konform kritisiert und daraufhin ausgesetzt worden. Für die Neuregelung, die niemanden schlechter stellen, aber den Kreis der Leistungsberechtigten auch nicht erweitern soll, ist ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren vorgesehen (Art. 25a Abs. 7 BTHG).

Wichtig: Auch die Definition von Behinderung wurde aktualisiert. In Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention heißt es unter der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ in § 2 Abs. 1 SGB IX-neu: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Leistungen der Eingliederungshilfe für Studierende (in Kraft ab 2020)

a. Leistungen zur „Teilhabe an Bildung“ als eigene Leistungsgruppe (§ 112 SGB IX-neu)

Die Eingliederungshilfen für den studienbezogenen Mehrbedarf, also z.B. für Studienassistenten, technische Hilfsmittel und Kommunikationsassistenten, werden erstmals als eigene Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“ im Kapitel 5, Teil 2 SGB IX-neu geregelt. Diese Leistungen werden als „Hilfen zur hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf“ definiert (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX-neu). Ihre besondere Aufgabe ist es, „Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende (...) hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen“ (§ 90 Abs. 4 SGB IX-neu). Wesentliche Regelungen wurden aus der Eingliederungshilfeverordnung übernommen.

– NEU: Studium nach beruflicher Ausbildung bedingt förderfähig

Endlich ist ein Studium nach einer abgeschlossenen dualen oder schulischen beruflichen Ausbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe förderbar – allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Der Studiengang muss fachlich in die gleiche Richtung wie die Vorbildung führen und in einem „zeitlichen Zusammenhang“ mit ihr stehen (§ 112 Abs. 2 Satz 1 SGB IX-neu). Die zeitlichen Fördergrenzen sollen sich an den Bestimmungen des BAföG (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG) orientieren, d.h. die Aufnahme des Studiums muss i.d.R. vor dem 30. Geburtstag erfolgen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs vom 22.6.2016²). Vom zeitlichen Zusammenhang kann abgewichen werden, wenn es dafür behinderungsbedingte oder andere wichtige Gründe gibt, die von den Studierenden nicht zu beeinflussen sind (§ 112 Abs. 2 Satz 3 SGB IX-neu).

– NEU: Master-Studiengänge regelmäßig förderfähig

Für Master-Studiengänge, die auf einen Bachelor aufbauen oder ihn interdisziplinär ergänzen, können Eingliederungshilfen zum Studium beantragt werden, auch wenn sie

¹ ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

² Der Gesetzentwurf BTHG der Bundesregierung vom 22.6.2016 ist einzusehen unter www.gemeinsam-einfach-machen.de.

nicht in dieselbe Fachrichtung wie das zuvor abgeschlossene Bachelor-Studium weiterführen (§ 112 Abs. 2 Satz 2 SGB IX-neu). Es gibt – wie beim Studium nach beruflicher Ausbildung – zeitliche Fördergrenzen in Anlehnung an die BAföG-Regelungen (hier: bis zum 35. Geburtstag) und eine Öffnungsklausel für besondere Härtefälle (§ 112 Abs. 2 Satz 3 SGB IX-neu).

- NEU: Unterstützung von Promotionsstudiengängen in begründeten Einzelfällen
„Falls in begründeten Einzelfällen zum Erreichen des angestrebten Berufsziels erforderlich, können die Hilfen zu einer hochschulischen Weiterbildung für einen Beruf Hilfen für eine Promotion einschließen.“ so heißt es in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vom 22.6.2016³. All jene, die im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung promovieren, erhalten ihre Unterstützungen weiter als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zukünftig geregelt in Kap. 10 SGB IX-neu.
- NEU: Unterstützung eines Zweitstudiums in begründeten Einzelfällen
Wenn der erlernte Beruf aus behinderungsbedingten Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann, ist ein Zweitstudium im Rahmen der Eingliederungshilfe förderfähig (§ 112 Abs. 1 Satz 4 SGB IX).
- Wie bisher: Unterstützung nur für „erforderliche“ Praktika
Eingliederungshilfen stehen auch zukünftig nur für Praktika zur Verfügung, sofern diese für die Zulassung zum Studium oder für die Berufszulassung erforderlich sind (§ 112 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IX-neu).
- Wie bisher: Unterstützung für Fernunterricht und studienvorbereitende Maßnahmen
Eingliederungshilfen zum Studium stehen auch zukünftig für Studierende zur Verfügung, die ein Fernstudium betreiben oder studienvorbereitende Maßnahmen durchführen (§ 112 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 SGB IX-neu).
- NEU: Keine zusätzlichen Leistungs- und Befähigungsnachweise bei der Studienwahl
Aktuell haben antragstellende Studierende nachzuweisen, dass sie das Ziel der Ausbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichen, der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist und der angestrebte Beruf eine ausreichende Lebensgrundlage bieten wird (§ 13 Eingliederungshilfeverordnung). Diese Regelungen sind nicht ins SGB IX–neu übernommen worden, denn: „Auch Menschen mit Behinderungen sollen sich wie Menschen ohne Behinderungen für weiterführende schulische und hochschulische Angebote entscheiden können, ohne zuvor einen (zusätzlichen, *d. Redaktion*) Leistungs- und Befähigungsnachweis erbringen zu müssen.“ So steht es in der Begründung des Änderungsantrages von CDU/CSU und SPD vom 29.11.2016 (Ausschussdrucksache 18(11)857⁴). Die Regelungen zur Gesamtplanung (s.u.) bleiben davon allerdings unberührt.
- Wie bisher: Hilfsmittelversorgung
Studierende können wie bisher im Rahmen der Eingliederungshilfe Hilfsmittel und Gegenstände beantragen, die wegen ihrer Beeinträchtigung zur Teilhabe am Studium erforderlich sind. Zu den Leistungen gehören auch die Unterweisung im Gebrauch, Instandhal-

³ dito

⁴ Im Netz: [http://www.teilhabetgesetz.org/media/161130_DS18\(11\)857_Aenderungsantrag_Koalition.pdf](http://www.teilhabetgesetz.org/media/161130_DS18(11)857_Aenderungsantrag_Koalition.pdf)

tung, Änderung und der Anspruch auf Ersatzbeschaffung. (§ 112 Abs. 1 Sätze 5-8 SGB IX-neu). Sofern ein begründeter Bedarf an zusätzlichen Hilfsmitteln (auch in Doppelausstattung) besteht, die nicht ausschließlich studienbezogen sind, müssen diese Hilfsmittel – wie bisher – als Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 84 SGB IX-neu beantragt werden.

b. Studium im Ausland: unter bestimmten Bedingungen förderbar (§ 104 SGB IX-neu)

Wie bisher sind zeitlich begrenzte Auslandsstudienaufenthalte unter bestimmten Bedingungen im Rahmen der Eingliederungshilfe förderbar. Der einschlägige § 23 der Eingliederungshilfe-Verordnung wurde fast im Wortlaut als Abs. 5 in den § 104 SGB IX-neu übernommen. Es heißt dort: „Leistungen der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können auch im Ausland erbracht werden, wenn dies im Interesse der Aufgabe der Eingliederungshilfe geboten ist, die Dauer der Leistungen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvermeidbaren Mehraufwendungen entstehen.“ Die besondere Bedeutung von Auslandserfahrungen für einen späteren erfolgreichen Berufseinstieg wird bereits heute von den zuständigen Leistungsträgern vielfach als wichtige Begründung für eine Förderung anerkannt. Grundsätzlich förderfähig sind Studien- oder Praktikumsaufenthalte im Ausland, wenn diese verpflichtender Bestandteil des Studiengangs sind, allerdings nur wenn nicht vor Ort die Leistungen durch andere (z.B. die Hochschule) erbracht werden können.

c. Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX-neu)

– Leistungen zur Mobilität

Studierende mit mobilitätseinschränkenden Behinderungen können auch zukünftig unter bestimmten Bedingungen Leistungen für Beförderungsdienste oder für ein Kraftfahrzeug im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 sowie § 114 in Verbindung mit § 83 SGB IX-neu). Dafür müssen sie wie bisher nachweisen, dass die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs aufgrund der Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Leistungen durch Beförderungsdienste können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden (§ 116 Abs. 2 SGB IX-neu).

Die Kfz-Hilfe kommt nur dann in Betracht, wenn andere Beförderungsleistungen nicht zumutbar oder nicht wirtschaftlich sind und der/die Nutzer/in „ständig“ auf das Kfz angewiesen ist. Sind die Voraussetzungen erfüllt, können Leistungen für die Beschaffung eines Kfz, für eine behinderungsgerechte Zusatzausstattung und zur Erlangung der Fahrerlaubnis bewilligt werden. Es gelten die wesentlichen Regelungen der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung, außer §§ 6 und 8. Die für Arbeitnehmer/innen geltenden Zuzahlungsverpflichtungen gelten hier nicht.

– Leistungen für Wohnraum

Wie bisher können Studierende mit wesentlichen Behinderungen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum erhalten, der ihren besonderen beeinträchtigungsbedingten Bedürfnissen entspricht (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 SGB IX-neu). Wenn wegen des Umfangs von Leistungen – z.B. bei 24h-Assistenz – ein höherer Wohnraumbedarf entsteht, können die daraus entste-

henden zusätzlichen Mietkosten übernommen werden, vorausgesetzt die eigenen Mittel reichen nicht aus (§ 77 Abs. 2 SGB IX-neu). Es bleibt abzuwarten, ob und wie Studierende bei dieser Regelung berücksichtigt werden, bei der der Gesetzgeber primär an Bezieher/innen von Grundsicherungsleistungen nach SGB XII gedacht hat. Bei der Wahl der Wohnform kann zukünftig stärker als bisher geprüft werden, ob eine preiswertere als die gewünschte Wohnform zumutbar ist (§ 104 SGB IX-neu).

– Leistungen für Assistenzleistungen

Es können auch zukünftig Leistungen für Assistenzen erbracht werden, die zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags (z.B. für Haushaltsführung oder Freizeitgestaltung) einschließlich der Tagesstrukturierung notwendig werden. Davon können z.B. Studierende profitieren, die die Angebote des „Betreuten Wohnens“ nutzen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX-neu). Leistungen können für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, sofern dies zumutbar ist (§ 116 Abs. 2 SGB IX-neu).

Leistungserbringung

a. Aufgaben der Eingliederungshilfe (§ 90 SGB IX-neu)

„Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, (...) und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“ (§ 90 Abs. 1 SGB IX-neu). Besondere Aufgaben kommen dabei der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe an Bildung und der Sozialen Teilhabe zu. Die Reha-Träger sind verpflichtet, unabhängig vom Ort die Leistung personenzentriert sicherzustellen (§ 95 SGB IX-neu).

b. Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts/ Mehrkostenvorbehalt (§ 104 SGB IX-neu)

Das „Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten“ – unter dieser Überschrift aktuell als § 9 im SGB IX verankert – wird ab 2020 unter der Überschrift „Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls“ in § 104 SGB IX-neu geregelt. Insbesondere die Grenzen des Wunsch- und Wahlrechts werden nun stärker konturiert: Wenn es um die Art der Leistungserbringung geht, werden zukünftig die „Angemessenheit“ der Wünsche und die „Zumutbarkeit“ einer von den Wünschen abweichenden Leistungserbringung im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten geprüft. Das bedeutet z.B., dass personelle Unterstützungen für Studierende – auch gegen ihren Willen – zukünftig für mehrere Studierende gemeinsam erbracht werden können (Stichwort: Pools von Leistungen), sofern dadurch erheblich an Kosten gespart werden kann und dieses Vorgehen nach § 104 SGB IX-neu „zumutbar“ ist (§ 112 Abs. 4 SGB IX-neu). Die auslegbaren Begriffe der „Angemessenheit“ und „Zumutbarkeit“ eröffnen den Sachbearbeiter/innen vor Ort einen weiten Ermessensspielraum.

c. Beschleunigte Antragsprüfung und Erstattungsansprüche (§ 14 und § 18 SGB IX-neu)

Ziel ist es, die Antragsverfahren zu beschleunigen. In Kapitel 4 SGB IX-neu wird für alle Reha-Träger die Koordinierung der Leistungen verbindlich geregelt. Über einen Antrag muss i.d.R. innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Antragseingang entschieden sein. Sollte das nicht

der Fall sein, muss die Verzögerung begründet und ein genaues Datum zur Entscheidung mitgeteilt werden. Wird gegen diese Pflichten verstoßen bzw. werden Termine nicht eingehalten, gilt der Antrag als genehmigt (§ 18 Abs. 3 SGB IX-neu). Selbstbeschaffte Leistungen müssen dann vom Reha-Träger erstattet werden (§ 18 Abs. 4 SGB IX-neu).

d. Teilhabeplan (§ 19 SGB IX-neu)

Die Erstellung eines Teilhabeplans ist verpflichtend, wenn mehr als ein Reha-Träger Leistungen zur Teilhabe in der Gesellschaft erbringt oder die beantragten Leistungen zu verschiedenen Leistungsgruppen gehören, z.B. zu „Teilhabe an Bildung“ und zu „sozialer Teilhabe“. Der Teilhabeplan dokumentiert u.a. die erreichbaren und überprüfbaren Teilhabeziele und deren Fortschreibung (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX-neu.)

e. Teilhabeleistungen als Persönliches Budget (§ 29 SGB IX-neu)

Teilhabeleistungen können – wie bisher – als persönliches Budget ausgeführt werden.

f. Einsatz von Einkommen und Vermögen (§§ 135-142 SGB IX-neu)

Eingliederungshilfeleistungen sind auch zukünftig nicht einkommens- und vermögensunabhängig. Allerdings gibt es Verbesserungen, insbesondere hinsichtlich des Schonvermögens. Das Vermögen muss seit 1.1.2017 nicht mehr wie bis dahin bis auf 2.600 EURO (ab 1.4.2017: 5.000 EURO) aufgebraucht werden, bevor Eingliederungshilfeleistungen finanziert werden. Geschützt sind nun zusätzlich 25.000 EURO (§ 60a SGB XII). Davon profitieren aber nur Studierende, die nicht gleichzeitig auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind. Für diese Gruppe gilt das erhöhte Schonvermögen nur, wenn das Vermögen aus eigener Erwerbsarbeit während des Bezugs der Hilfe zur Pflege erwirtschaftet wurde (§ 66a SGB XII). Ab 1.1.2020 gilt für Eingliederungshilfeleistungen ein Schonbetrag von ca. 52.000 EURO, der jährlich an die Entwicklungen der monatlichen Bezugsgröße der Rentenversicherung angepasst und somit geringfügig steigen wird (§ 139 SGB IX-neu).

Ob Studierende bei regelmäßigen Einkünften einen eigenen „Beitrag“ zur Finanzierung ihrer Eingliederungshilfeleistungen leisten müssen, richtet sich nach §§ 136, 137 SGB IX-neu. In der Regel wird das nicht der Fall sein, weil ihre Nebeneinkünfte zu niedrig sind. Eltern volljähriger behinderter Kinder müssen sich dagegen i.d.R. mit 32,08 EURO pro Monat an den Kosten für Eingliederungshilfeleistungen beteiligen (§ 138 Abs. 4 SGB IX-neu).

g. Neu: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX-neu)

Es soll ab 2018 ein von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot für Antragstellende geben. Die Förderung dieser Stellen erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Klagerecht der Verbände (§ 85 SGB IX-neu)

Werden Menschen in ihren Rechten nach SGB IX-neu verletzt, können – wie schon bisher – an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die gemäß Satzung die Rechte der Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten. Das Verbandsklagerecht, aktuell im § 63 SGB IX verankert, findet sich zukünftig in § 85 SGB IX-neu.

Berlin, 6.04.2017

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

§ 112 SGB IX-neu: Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Eingliederungshilferecht)

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, (...) und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

(...) Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.